

Normsondervertrag „HOLZKIRCHNER STROM“

über Stromlieferung für Privat- und Geschäftskunden
der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH

- gültig für Abnahmestellen innerhalb der Marktgemeinde Holzkirchen mit einer Leistungsanspruchnahme bis 30 kW -



Gültig ab _____

1. Adresse und Auftraggeber

Kunden-Nr.: _____
Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer (evtl. Whg.-Nr.): _____
PLZ, Ort: _____
Telefon (privat/geschäftlich) / Email: _____
Ort der Stromabnahme:
(Falls abweichend von Ihrer Adresse) _____

2. Vertragsgegenstand

Die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH beliefern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die oben genannte Anlage mit elektrischer Energie mit einer Spannung von 230/400 Volt und einer Frequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

3. Preise HOLZKIRCHNER STROM (Erste Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2011)

Preise gültig ab 01.01.2011	HK mini für einen jährlichen Stromverbrauch bis 1.367 kWh	HK medi für einen jährlichen Stromverbrauch ab 1.368 kWh	HK Gewerbe für einen jährlichen Stromverbrauch ab 24.655 kWh
Arbeitspreis:	25,12 Cent/kWh (brutto)	22,25 Cent/kWh (brutto)	21,79 Cent/kWh (brutto)
Grundpreis:	5,64 Euro/Monat (brutto)	8,91 Euro/Monat (brutto)	18,35 Euro/Monat (brutto)

HK Natur (zu 100 % aus Wasserkraft) 0,48 Ct/kWh Cent/kWh (brutto) Zuschlag zu dem Arbeitspreis des HK-Tarifes (falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Die Abrechnung erfolgt bestarflich, d. h. unser Abrechnungssystem berechnet automatisch den für Sie günstigsten HK-Tarif.
Die Preise sind incl. Konzessionsabgabe, KWKG, EEG, Zählermiete, MwSt. und Stromsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

4. Angaben zur derzeitigen Stromversorgung

Zählernummer: _____ Ablesedatum: _____
Zählerstand (HT): _____ Zählerstand (NT): _____

Bei einem Doppeltarifzähler werden beide Zählwerke addiert und mit dem vorgenannten Preis (s. Punkt 3) abgerechnet.

5. Einzugsermächtigung

Da die Einzugsermächtigung eine Voraussetzung für das Zustandekommen und die Durchführung des Stromlieferungsvertrages ist, wird hiermit die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH ermächtigt, Stromentgelte sowie Abschlags- und Vorauszahlungen vom nachstehenden Konto im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung einzuziehen.

Kreditinstitut, Sitz _____ Kontonummer _____ BLZ _____
x _____
Unterschrift des Kontoinhabers _____ Ort, Datum _____

6. Auftragserteilung, Laufzeit, Kündigung, Widerrufsbelehrung, Datenschutz

Der Stromlieferungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2011. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Bei Preisänderungen oder Umzug besteht ein Sonderkündigungsrecht. Der vorliegende Normsondervertrag ersetzt den bisherigen Stromlieferungsvertrag mit dem Kunden für die obige Kundenanlage bzw. Zähler. Die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH werden für die Stromlieferung Vertragsbestandteil. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung insoweit, als dass im Normsondervertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgelegt ist. Als Reihenfolge gilt demnach: Normsondervertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, StromGVV.

Ich bin damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Ausführungen des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Der Auftrag kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH, Industriestraße 8, 83607 Holzkirchen. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

x _____
Datum, Unterschrift des Kunden für Auftrag, Widerrufsbelehrung, Datenschutz

Hausanschrift
Industriestraße 8, Gewerbegebiet-Ost
83607 Holzkirchen
Telefon (08024) 9044-0
Telefax (08024) 9044-65

Email: gemeindewerke@gw-holzkirchen.de
Homepage: www.gemeindewerke-holzkirchen.de
Bankverbindung
Kreissparkasse Holzkirchen(BLZ 711525 70) Konto-Nr. 307009

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH
HR München HRB 138 820
GF.: Albert Götz, Aufsichtsrat-Vors.: 1.Bgm. Josef HÖB
Steuer-Nr. 139/127/20289

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH - nachstehend „GWH“ genannt -

zur Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen des Normsondervertrages „Holzkirchner Strom“

1. Stromentgelt

Der Kunde vergütet den GWH ein Stromentgelt, das sich aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis zusammensetzt. Die Stromlieferung wird für jede Kundenanlage gesondert erfasst und abgerechnet. Als Kundenanlage gilt jeder Haushalt, jeder landwirtschaftliche Betrieb, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige, als selbständige Wirtschaftseinheit genutzte Stromabnahmestelle oder Zähler. Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Der Verbrauchspreis errechnet sich aus dem Arbeitspreis multipliziert mit der gelieferten Strommenge in kWh. Im Arbeitspreis enthalten ist (in der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt gültigen jeweils gesetzlich festgelegten Höhe): Abgabe für EEG und KWK-G, Konzessionsabgabe, Stromsteuer und Umsatzsteuer. Entgelte für die Messeinrichtungen sind im Grundpreis enthalten.

2. Preisänderung

Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung betreffenden gesetzlichen Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, sind die GWH berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Gläubiger dieser Leistung in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Regelungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Netzzugangskonzeptes, sind die GWH berechtigt, die Verträge entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die GWH sind weiter berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Über Anpassungen auf Grund gesetzlicher Belastungen hinaus können die GWH die auf der Grundlage der diesen Bedingungen zu Grunde liegenden Verträge zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) veränderten Marktverhältnissen und der Entwicklung der Kosten, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind, anpassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder der Nutzung der vorgelagerten Netze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der Verträge, dieser Bedingungen und der zu zahlenden Entgelte sind jederzeit möglich. Die GWH werden dem Kunden die Änderungen mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung schriftlich mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von den GWH in der Mitteilung gesondert hingewiesen. **Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Lieferant die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.**

3. Ablesung

Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von den GWH seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums den GWH schriftlich mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, können die GWH auf Kosten des Kunden den Zähler selbst ablesen. Wird dem Messstellenbetreiber / Messdienstleister / Beauftragten des Netzbetreibers / Lieferanten der Zugang zu den Messeinrichtungen verweigert, so kann der Lieferant auf Grundlage der letzten Ablesung den Verbrauch schätzen.

4. Abrechnung, Rechnungsstellung, Bezahlung

Das Abrechnungsjahr wird von den GWH festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die GWH werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen und die Fälligkeitstermine rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den GWH angegebenen Zeitpunkt, spätestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bei Zahlungsverzug können die GWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

Nach § 40 EnWG kann der Kunde - gegen ein zusätzliches Abrechnungsentgelt - eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung mit dem Lieferanten vereinbaren.

5. Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- ◆ soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- ◆ wenn der Zahlungsaufschub und die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden.

Die GWH sind berechtigt, die Stromlieferung fristlos einzustellen und den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit seinen Zahlungen in Verzug ist.

6. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von den GWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde haftet für das Abhandeln kommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtung den GWH unverzüglich mitzuteilen.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen,

Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Überprüfung nicht bei den GWH, so verpflichtet sich der Kunde, die GWH zu benachrichtigen.

Im Übrigen gelten die hierfür einschlägigen Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ die insofern Vertragsbestandteile sind.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtungen erforderlich ist.

10. Haftung

Die Haftung der GWH für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird drauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

11. Umzug/Rechtsnachfolge

Im Falle eines Umzuges kann der Kunde an der neuen Verbrauchsstelle zu den Konditionen dieses Vertrages weiter beliefert werden (falls die neue Verbrauchsstelle ebenfalls innerhalb der Marktgemeinde Holzkirchen liegt), wenn er mindestens 6 Wochen vor dem Auszug die Weiterbelieferung bei den GWH schriftlich beauftragt und die GWH der Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle zustimmt. Will der Kunde im Falle eines Umzuges an der neuen Verbrauchsstelle nicht von den GWH beliefert werden und wünscht er die Beendigung des Liefervertrages an der bisherigen Verbrauchsstelle, muss er den Vertrag fristgerecht kündigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet, so können die GWH auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, nötigenfalls rückwirkend zum Umzugstermin kündigen. Der Kunde haftet den GWH für von Dritten an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle bezogene Energie für den Fall, dass der Kunde den Bezug elektrischer Energie ohne schriftliche Kündigung einstellt.

Ein Wechsel in der Person des Kunden ist den GWH unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die GWH sind nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Sie werden ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn gegen den Dritten keine berechtigten Bedenken im Hinblick auf die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bestehen und die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernommen werden und der Eintritt nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Die Rechtsnachfolge hinsichtlich der GWH wird öffentlich bekannt gemacht. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung bzw. Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

12. Informationen über die geltenden Tarife

Informationen über die geltenden Tarife und Preise (Preisblätter) erhalten Sie

- ◆ in den Geschäftsräumen der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH, Industriestr. 8, 83607 Holzkirchen,
- ◆ telefonisch unter der Nummer 08024-9044-44 und
- ◆ auf unserer Internetseite www.gw-holzkirchen.de.

13. Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die GWH dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Hinweis gemäß § 41 (1) EnWG: Bei einem Lieferantenwechsel sichern die GWH zügige und unentgeltliche Abwicklung zu.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die Gemeindewerke werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

14. Hinweis zum Energiedienstleistungs-Gesetz (EDL-G)

„Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.“

„Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html>.“